

Nutzerordnung

1. Allgemeines

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Personen. Die Core Facility "Proteomik" ist Teil des Biochemischen Institut des Fachbereichs Medizin, aus dessen Budget die Personalkosten der Grundausstattung sowie weitere Verbrauchsmittel, Gerätewartungen und Investitionskosten finanziert werden. Die Core Facility "Proteomik" entwickelt und verwendet modernste Methoden im Bereich der Proteinanalytik und der quantitativen Massenspektrometrie (MS)-basierten Proteomik.

Diese Nutzerordnung gilt für die Inanspruchnahme der Beratungs- und Serviceangebote der Core Facility "Proteomik" im Rahmen akademischer Kooperationen. Die Nutzerordnung spezifiziert den angebotenen Leistungsumfang sowie die Voraussetzungen und Regeln für die Nutzung der angebotenen Serviceleistungen. Der Umfang der Leistungen und Gebühren kann unabhängig von der Benutzerordnung geändert werden. Die Nutzerordnung entspricht den Anforderungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) an den Betrieb wissenschaftlicher Serviceeinrichtungen. Neben der Anerkennung dieser Nutzungsordnung sind alle Nutzerinnen und Nutzer zur Einhaltung der Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis gemäß den Richtlinien der DFG verpflichtet.

2. Aufgaben der Core Facility

Die Aufgabe der Core Facility "Proteomik" ist es,

- a. Methodenentwicklung im Bereich Massenspektrometrie und Proteomik zu betreiben und eigene Forschungsprojekte durchzuführen,
- b. sich an Forschungsprojekten mit Dienstleistungen und als wissenschaftlicher Partner, zum Beispiel in Teilprojekten größerer Forschungsverbünde, zu beteiligen,
- c. Service-Messungen für interne und externe Nutzer im Rahmen wissenschaftlicher Kooperationen durchzuführen, dazu gehören eine ausführliche Beratung bezüglich der Versuchsplanung, der experimentellen Durchführung, der Auswertung und Interpretation massenspektrometrischer Daten sowie die Erzeugung von Abbildungen für Publikationen und Anträge,
- d. im Rahmen der universitären Ausbildung Methodenkompetenz an interne und externe Interessentinnen und Interessenten zu vermitteln.

3. Organisation

Die Core Facility "Proteomik" wird durch Prof. Dr. T. Fugmann und Prof. Dr. G. Lochnit geleitet. Zudem fungiert der geschäftsführende Direktor des Instituts als wissenschaftlicher Koordinator. Der wissenschaftliche Koordinator begleitet die Aktivitäten der Core Facility "Proteomik" mit dem Ziel der optimalen Integration der Einrichtung in die Forschungsumgebung an der Universität Gießen. Die Kommission der Core Facility besteht aus beiden Leitern sowie dem wissenschaftlichen Koordinator. Die Kommission trifft sich in regelmäßigen Abständen, um über relevante Themen zu diskutieren.

Entscheidungen der Kommission werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Die Core Facility "Proteomik" ist Teil des biochemischen Instituts, die Leiter der Serviceeinheit berichten einmal jährlich dem Direktorium des Biochemischen Instituts über vergangene und laufende Arbeiten, über die Finanzsituation und über zukünftige Pläne oder Entwicklungen. Änderungen in der Nutzerordnung können nur durch gemeinsamen Beschluss der Leiter der Core Facility und der Mehrheit des Direktoriums des Biochemischen Instituts erfolgen.

4. Ausstattung

Die der Serviceeinheit "Proteomik" zur Verfügung stehenden Geräte und die angebotenen Dienstleistungen sind gesondert auf der Homepage der Serviceeinheit gelistet (www.xxx). Dort sind auch die beteiligten Mitarbeiter und ihre Kontaktdaten genannt.

5. Serviceleistungen

Vor den eigentlichen Messungen erfolgt mindestens eine Vorbesprechung mit den Nutzern, um Fehler bei der Versuchsplanung und der Probenvorbereitung zu vermeiden. Die Diskussion erfolgt im Gespräch mit den Leitern der Serviceeinheit oder dessen Vertretern, die gemeinsam mit dem Nutzer einen geeigneten analytischen Ansatz festlegen und dem Nutzer die voraussichtlichen Kosten der Messungen gemäß des jeweils geltenden Leistungs- und Gebührenkatalogs aufschlüsseln. Die Nutzer verpflichten sich vor Beginn der Messungen zur Übernahme der entstehenden Kosten. Die Proben werden mittels eines elektronischen Eingangsformulars erfasst und erhalten dann eine eindeutige und fortlaufende Identifikationsnummer. Im Eingangsformular werden Personen-, Projekt- und Proben-bezogene Daten abgefragt. Darüber hinaus wird mit Unterschrift des beauftragenden Wissenschaftlers bestätigt, dass die Proben chemisch, infektiologisch und radiologisch unbedenklich sind und die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter der Serviceeinheit nicht gefährden. Bei Proben aus Versuchstieren und Patienten müssen entsprechende Genehmigungen für Tierversuche bzw. der Ethikkommission nachgewiesen werden. Ohne ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Formular werden die Proben nicht bearbeitet. Über den Verbrauch der Restproben, insofern sie nicht im Rahmen der Messung verbraucht werden, wird einvernehmlich mit den Nutzern entschieden. Die Messungen der Proben und deren Auswertung werden grundsätzlich von den Mitarbeitern der Core Facility "Proteomik" durchgeführt. Über Ausnahmen entscheiden die Leiter der Core Facility. An die Nutzer werden Berichte, einfache Auswertungen und Daten verschickt, die in einer anschließenden Besprechung mit den Nutzern diskutiert werden. Aufwändigeren Auswertungen können die Nutzer entweder selbst vornehmen oder durch Mitarbeiter der Core Facility durchführen lassen. Einfache Auswertungen sind in den Stundensätzen enthalten, wohingegen aufwändigere Auswertungen nach DFG Sätzen zusätzlich berechnet werden. Die Serviceeinheit kann auch Abbildungen für Publikationen und Anträge erstellen.

6. Zugang und Prioritäten

Die Serviceeinheit ist prinzipiell durch alle Institute der Universität Gießen nutzbar. Eine Nutzung kann auch durch Mitglieder anderer Universitäten, Forschungseinrichtungen oder externe Kooperationspartner erfolgen. Anträge auf Nutzung externer Partner werden durch die Kommission entschieden. Die Bearbeitung der Proben erfolgt anhand des Abgabedatums. Bei Überbuchung und in Konfliktfällen entscheiden die Leiter der Core Facility über eine Priorisierung von Aufträgen,

vorrangig nach Dringlichkeit (z.B. Revision eines Manuskripts) oder betrieblichen Erfordernissen. In Konfliktfällen entscheidet die Kommission.

7. Nutzungskosten

Alle Messungen werden grundsätzlich in Rechnung gestellt. Eine Serviceleistung umfasst die routinemäßige Bearbeitung von Proben einschließlich der im Leistungskatalog spezifizierten Probenvorbereitungsschritte und einer primären Datenauswertung. Die Gruppen des biochemischen Instituts erhalten einen Rabatt von 25%. Bei Zahlungsverzug des Nutzers kann die Core Facility für weitere Aufträge Vorauszahlungen und sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, seine Leistung im Rahmen laufender Aufträge einstellen und Leistungen zurückbehalten.

8. Datensicherung

Die Analyseergebnisse werden den jeweiligen Mitgliedern der Forschungsgruppen in geeigneter Form (z.B. E-Mail, Cloud) zur Verfügung gestellt. Alle im Routinebetrieb erhaltenen Messdaten (Spektren und Datenbanksuchen) werden auf einem Server abgelegt. Auf Anfrage werden sie den jeweiligen Mitgliedern der Forschungsgruppen in geeigneter Form zur Verfügung gestellt. Die Archivierung der erhaltenen Daten wird in Zusammenarbeit mit dem AKAD durchgeführt. Die Daten werden für mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

9. Veröffentlichung von Daten

Die Preise sind subventioniert und decken die Vollkosten der Analysen nicht ab, daher ist eine Ko-Autorenschaft bei Publikationen von direkt am Projekt beteiligten Mitarbeitern der Serviceeinheit zu berücksichtigen. Fließen Ergebnisse aus Analysen, die durch die Serviceeinheit durchgeführt wurden, in eine Publikation oder ein Patent mit ein, muss der zuständige Projektverantwortliche der Serviceeinheit informiert werden. Falls zum Design der Experimente, zur Erzeugung oder zur Auswertung der Daten die Entwicklung neuer analytischer Methoden oder eine andere signifikante geistige Eigenleistung von Mitarbeitern der Serviceeinheit erforderlich ist, verpflichten sich die Nutzer, die beteiligten Mitarbeiter im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis bei einer Publikation oder Patentierung der Ergebnisse als Ko-Autoren bzw. Mit-Erfinder zu beteiligen. Falls die am Projekt beteiligten Mitarbeiter der Serviceeinheit nicht als Ko-Autoren aufgenommen werden, müssen sie in jedem Fall in den „Acknowledgements“ erwähnt werden.

10. Haftung

Die Serviceeinheit übernimmt keine Garantie dafür, dass Messungen fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung betrieben werden können, auch für die Ergebnisse wird keine Verantwortung oder Haftung übernommen. Erkennbare Mängel der Ergebnisse müssen vom Nutzer innerhalb von zwei Wochen angezeigt werden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Leistung in Ansehung eines solchen Mangels als genehmigt. Für Schäden, die eindeutig mangelhafter Proben zugeordnet werden kann, ist die Nutzerin oder der Nutzer bzw. deren oder dessen jeweilige Organisationseinheit verantwortlich. In diesem Fall muss die Nutzerin oder der Nutzer bzw. die betroffene Organisationseinheit die entstandenen Reparaturkosten übernehmen.

11. Laufzeit und Kündigung

Jeder Nutzer der Core Facility "Proteomik" erhält vor der ersten Probenmessung eine Kopie der Nutzerordnung zur Unterschrift. Die unterschriebene Nutzerordnung gilt als Vertrag zwischen dem Nutzer und der Core Facility, begründet ohne Einzelauftrag jedoch keine Rechte und Pflichten zwischen den Vertragsparteien. Verträge zwischen Nutzer und der "Proteomik" Core Facility haben eine Laufzeit von zwölf (12) Monaten ab Unterzeichnung und können mit einer Frist von drei (3) Monaten von beiden Seiten gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Zahlung und Rückzahlung der Mittel der Core Facility werden nach Maßgabe und im Verhältnis zum Arbeitsstand des Projektes zum Zeitpunkt der Kündigung vorgenommen.

12. Geheimhaltung und Urheberschaft der Daten

Die Urheberschaft für die akquirierten Daten verbleibt alleinig beim Nutzer. Die Vertragspartner verpflichten sich die geheimhaltungspflichtigen Informationen (Unterlagen, Muster, Proben) streng vertraulich zu handhaben. Die ermittelten Untersuchungsergebnisse werden ausschließlich dem Nutzer zugänglich gemacht. Die Core Facility "Proteomik" verpflichtet sich, die ermittelten Ergebnisse nicht ohne explizierte Zustimmung des Nutzers zu veröffentlichen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer gesetzlich verpflichtet ist, die Ergebnisse offen zu legen bzw. an Behörden weiterzuleiten oder gerichtlich zur Offenlegung vertraulicher Informationen aufgefordert wird. In diesem Fall wird der Nutzer über die bereitgestellten Informationen unterrichtet. Die Core Facility "Proteomik" behält sich vor, die Ergebnisse zu internen wissenschaftlichen und statistischen Zwecken zu verwerten. Für den Fall, dass die Daten von der Core Facility in eine Dissertation, Master- oder Bachelorarbeit einfließen sollen, muss vorher das schriftliche Einverständnis des Nutzers eingeholt werden. Der Nutzer hat dreißig (30) Tage Zeit, eine Entscheidung zu fällen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Einverständnis angenommen.